

mein inselglück

Jeder braucht seine Insel.



Jeder braucht seine Insel

Inhaltsverzeichnis

⊗	Vorwort	3
⊗	Hotel mein Inselglück, unsere Geschichte	4
⊗	meine Zimmer	5-6
⊗	mein Tagungsraum	7
⊗	zusätzliches technisches Equipment	8
⊗	Tagungspauschalen	9
⊗	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag	10-13
⊗	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen	14-18
⊗	Anfahrt und Kontaktdaten	19

Vorwort

Sehr geehrte Gäste,

mit dieser Tagungsmappe heißen wir Sie herzlich willkommen im Hotel „mein Inselglück“ auf der Insel Reichenau.

Unser Hotel bietet Einzelreisenden, Familien, Gruppen, Tagungs- und Geschäftsreisenden besten Service, um das Weltkulturerbe und seine Umgebung zu entdecken...

Die 430 ha große Insel liegt im Untersee, dem westlichen Teil des Bodensees, inmitten einer der schönsten Landschaften Mitteleuropas.

Seit dem Jahr 2000 gehört sie zum Weltkulturerbe der UNESCO, als Kulturlandschaft, die ein einzigartiges Zeugnis ablegt, von der religiösen und kulturellen Rolle eines Benediktinerklosters im Mittelalter.

Aber nicht nur für ihre herausragende Bedeutung in der Geschichte berühmt, ist die „reiche Au“ heute auch weithin bekannt als Genuss- und Gemüseinsel.

Lassen Sie sich verwöhnen vom kulinarischen Reichtum dieser Region.

Auch für Aktivurlauber hat die Reichenau einiges zu bieten. Sei es als Ausgangspunkt für leichte Wanderungen oder entspannte Rad- oder Inlinertouren vorbei an Gemüse- und Salatfeldern, Gewächshäusern und einmaligen Kulturdenkmälern erschließen sich immer wieder herrliche Ausblicke über den Untersee und den Schweizer Seerhein. Genießen Sie die frische Brise bei einer Bootsfahrt mit unserem hauseigenen Segelboot oder bei einer Gudel-Inselrundfahrt.

Die Möglichkeiten sind vielfältig...

Wenn Sie einen erholsamen und abwechslungsreichen Urlaub planen oder einen außergewöhnlichen Rahmen für Ihre Tagung oder private Feierlichkeit suchen, bei uns, in unserem „Inselglück“ mit seiner familiären Herzlichkeit, sind sie am Ziel.

Unser Hotel bietet rund ums Jahr attraktive Möglichkeiten, eine entspannte und ereignisreiche Zeit zu verbringen. Wie auch immer Ihre ganz eigene Vorstellung von Erholung aussieht - hier werden Sie das Passende für sich finden: ob kulturell interessiert, naturverbunden, sportlich oder einfach beim „süßen Nichtstun“...

Egal ob im Sommer oder zur idyllischen Winterszeit, der See und seine Umgebung haben zu jeder Jahreszeit seine ganz besonderen Reize.

Wir wollen, dass Sie den Aufenthalt bei uns so entspannt wie möglich genießen können und stets erholt mit schönen Erinnerungen wieder nach Hause zurückkehren. Sprechen Sie uns an!

Ihre Gastgeberfamilie



Abb. 1: Insel Reichenau aus der Vogelperspektive

Staiger & Deggelmann

Hotel mein Inselglück

unsere Geschichte

Alles begann vor vielen Jahren mit einem kleinen landwirtschaftlichen Betrieb und einigen Kühen, Schweinen und Hühnern. In den 60er Jahren wurde auf diesem Hof ein kleines Glashaus errichtet.

Das Glashaus wurde im Jahr 1977 vergrößert. Opa Ruf tauschte in dieser Zeit größere Ländereien gegen kleinere Stücke Land, und kaufte Land dazu, um ein größeres, zusammengehöriges Grundstück zu bekommen. Auf diesem Grundstück wurde über Jahre hinweg Gemüse angebaut. Es entstand ein beachtlicher Betrieb, von dem zwei Generationen leben konnten.

Im Laufe der Zeit wurde die Fläche jedoch zu klein, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Es wurden Überlegungen angestellt, wie die Zukunft für nachfolgende Generationen aussehen könnte. Da kein Nachfolger für den Gemüsebaubetrieb in der Familie war - die Tochter arbeitete in der Tourismusbranche - löste man den inzwischen zu klein gewordenen Betrieb auf und entschied sich, auf dem Grundstück ein Hotel zu errichten.

Wir begrüßen unsere Gäste seit April 2014.

meine Zimmer

Inselzimmer Komfort

- ⊗ Einzelzimmerpreis ab € 105,00 pro Nacht
- ⊗ Doppelzimmerpreis ab € 150,00 pro Nacht und Zimmer
- ⊗ Zimmergröße ca. 25 qm
- ⊗ offenes Badezimmer mit Dusche und WC



Abb. 5: Inselzimmer Komfort, Superior und Inselsuite 40 qm

Inselzimmer Superior

- ⊗ Einzelzimmerpreis ab € 115,00 pro Nacht
- ⊗ Doppelzimmerpreis ab € 160,00 pro Nacht und Zimmer
- ⊗ Zimmer ca. 31 qm
- ⊗ offenes Badezimmer mit Dusche und WC
- ⊗ Zwei behindertengerechte Zimmer



Abb. 6: Inselzimmer Komfort und Superior

Inselsuite 40 qm

- ⊗ Zimmerpreis für 2 Personen ab € 180,00
- ⊗ Dritte erwachsene Person ab € 50,00 auf der Schlafcouch 1,40 m / 2,00 m
- ⊗ Zimmer mit Galerie
- ⊗ Badezimmer mit Dusche und WC
- ⊗ Wohn- und Schlafbereich über zwei Etagen (Bett unten, Wohnbereich oben)

Inselsuite 48 qm

- ⊗ Zimmerpreis für 2 Personen ab € 200,00
- ⊗ Dritte erwachsene Person ab € 50,00 auf der Schlafcouch
- ⊗ Zimmer mit Galerie
- ⊗ Badezimmer mit Dusche, WC und Badewanne
- ⊗ Wohn- und Schlafbereich über zwei Etagen (Bett oben, Wohnbereich unten)



Abb. 7: Inselsuite 48 qm, Zimmeransicht

Ausstattung

Alle unsere Zimmer sind ausgestattet mit:

- ⊗ Handtuchrockner
- ⊗ Kosmetikspiegel und Haartrockner
- ⊗ Zimmersafe
- ⊗ Internetanschluss / WLAN sowie SAT TV
- ⊗ getrennte Matratzen
- ⊗ Schreibtisch
- ⊗ Kofferablage
- ⊗ Sitzecke im Zimmer und Sitzmöglichkeit auf dem Balkon
- ⊗ Sessel & Kühlschrank (in den großen Suiten)
- ⊗ digitale Gästemappe (Suitepads) in allen Zimmern

mein Tagungsraum

In unserem Tagungsraum besteht eine Bestuhlungsmöglichkeit für bis zu 120 Personen (ca. 150qm Fläche)

Bei einer Raumbuchung ohne Tagungspauschale berechnen wir eine Raummiete in Höhe von Euro 500,00 für den ganzen Tag bzw. Euro 300,00 für den halben Tag.

- U-Form
- Parlamentarisch
- Tafeln
- Kinobestuhlung
- Blöcke



Zusätzliches technisches Equipment

⊗ DVD-Player	€ 30,00
⊗ Flipchart mit Papier und Stiften	€ 25,00
⊗ Pinnwand	€ 15,00
⊗ Handmikrofon	€ 30,00
⊗ Rednerpult	€ 50,00
⊗ Stehtische mit Husse	€ 10,00
⊗ Beamer (ohne Tagungspauschale)	€ 50,00

Tagungspauschale

„mein Inselglück“

- ⊗ € 78,00 pro Erwachsener
- ⊗ 2 x Kaffeepause,
 - ⊗ 1 x mit Obst / Butterbrezel, 1 x mit Gebäck
- ⊗ 1 x 2 - Gang Mittagessen
- ⊗ 1 x 3 - Gang Abendessen
- ⊗ 1 x Getränk (alkoholfrei 0,2 l) und 1 x Heißgetränk zu den Mahlzeiten
- ⊗ Mineralwasser und Kaffee- und Teestation im Tagungsraum
- ⊗ Standardtechnik (Beamer und Leinwand, 1 Pinnwand, 1 Flipchart, Moderationskoffer)

„mein Glückstag“

- ⊗ € 58,00 pro Erwachsener
- ⊗ 2 x Kaffeepause
 - ⊗ 1 x mit Obst / Fingerfood, 1 x mit Gebäck
- ⊗ 1 x 2 - Gang Mittagessen
- ⊗ 1 x Getränk (alkoholfrei 0,2 l) und 1 x Heißgetränk zum Mittagessen
- ⊗ Mineralwasser und Kaffee- und Teestation im Tagungsraum
- ⊗ Standardtechnik (Beamer und Leinwand, 1 Pinnwand, 1 Flipchart, Moderationskoffer)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten Leistungen und Lieferung des Hotels (Hotelaufnahmevertrag). Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Beherbergungs-, Gastaufnahme-, Hotel-, Hotelzimmervertrag.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss

Partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich ab einem Jahr ab dem Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preis des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.
3. Das Hotel kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Hotels erhöht.

4. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 12 Tagen nach Rechnungserstellung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

6. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsabschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

7. Das Hotel ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 5 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Nummer 5 und/oder 6 geleistet wurde.

8. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung) / Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels (No Show)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des Hotels in Textform. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Hotel in Textform ausübt.

3. Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das Hotel die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Hotel die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen des Hotels pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Annullierungsbedingungen entsprechend unsere Homepage (<http://www.meininselglueck.de/de/mein-zimmer/Preise-Konditionen.php>) zu bezahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt des Hotels

1. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfragen des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 5 und/oder 6 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Zimmer oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Kunden oder zum Zweck des Aufenthaltes, gebucht werden;
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels anzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer I Nr. 2 vorliegt
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. Zimmerbereitstellung, -Übergabe und -Rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreis) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsendgelt entstanden ist.

VII. Haftung des Hotels

1. Das Hotel haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Hotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden die auf einer vorsätzlichen oder

grob fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

2. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für den Ausschluss der Schadensersatzansprüche des Kunden gilt die Regelung der vorstehender Nummer 1, Sätze 2 bis 4 entsprechend.

4. Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post oder Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Für den Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden gilt die Regelung der vorstehenden Nummer 1, Sätze 2 bis 4 entsprechend.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Standort des Hotels

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- oder Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftliche Sitz des Hotels.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Insel Reichenau, Stand Januar 2015

Hotel mein Inselglück

Sylvia Deggelmann und Nadine Staiger GbR

Abt-Berno-Str. 3, 78479 Insel Reichenau

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen, Flächen oder Vitrinen (Räume) des Hotel mein inselglück (nachfolgend: „Vermieter“) mit dem Veranstalter zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Vermieters. Für die mietweise Überlassung von Hotelzimmern sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen und Lieferungen des Hotels geltend zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Hotels mein inselglück für den Hotelaufnahmevertrag.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
3. Für den jeweiligen Vertrag gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, Vertragspartner

1. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Antrags des Veranstalters durch den Vermieter zustande.
2. Bestellt ein Dritter die Räume für den Veranstalter oder bedient sich der Veranstalter eines gewerblichen Vermittlers oder Organisations, so haftet der Dritte/Vermittler/Organisations dem Vermieter gegenüber zusammen mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Vermieter eine entsprechende Erklärung des Dritten/Vermittlers/Organisations vorliegt.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Vermieter ist verpflichtet, die von ihm bestätigten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Vermieters zu bezahlen. Dies gilt auch für Leistungen und Auslagen des Vermieters an Dritte in Verbindung mit der Veranstaltung.
3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der vom Veranstalter allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 7 % erhöht werden.
4. Rechnungen des Vermieters ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Der Vermieter ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem

Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

6. Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Vermieters aufrechnen.

IV. Rücktritt des Veranstalters (Stornierung)

1. Ein Rücktritt des Veranstalters bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Im Falle des Rücktritts des Veranstalters ist der Vermieter auch dann berechtigt, die vereinbarte Miete sowie die bei Dritten veranlassten Leistungen in Rechnung zu stellen, wenn diese vom Veranstalter nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, wenn dem Veranstalter aufgrund Pflichtverletzungen des Vermieters ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder, wenn dem Veranstalter ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Soweit die gebuchten Räume nicht in Anspruch genommen werden, werden die Einnahmen aus einer anderweitigen Vermietung der Räume sowie die eingesparten Aufwendungen auf die nach vorstehender Nr. 1 geschuldete Miete angerechnet.

3. Werden die Räume nicht anderweitig vermietet, steht es dem Vermieter frei, die vertraglich vereinbarte Miete zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalisieren.

4. Tritt der Veranstalter erst zwischen dem 15. und dem 8. Kalendertag vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist der Vermieter berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35 % des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70 % des Speisenumsatzes. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis-Bankett x Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste Drei-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Bei dieser Berechnung ist der Abzug ersparter Aufwendungen berücksichtigt.

5. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter seinerseits bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

V. Rücktritt des Vermieters

1. Wird eine vereinbarte oder eine gem. Ziff. III Nr. 5 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Ferner ist der Vermieter berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grunde vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, beispielsweise falls

- Räume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Veranstalters oder des Zwecks der Veranstaltung gebucht werden;
- der Vermieter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen des Vermieters den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit der Räume oder das Ansehen des Vermieters in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Vermieters zuzurechnen ist;

- ein Verstoß gegen vorstehende Ziff. I Nr. 2 vorliegt.

3. Bei berechtigtem Rücktritt des Vermieters besteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz. Vorstehende Ziff. IV Nr. 3 und 4 sowie nachstehende Ziff. X Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Veranstalter um max. 5 % wird vom Vermieter bei der Abrechnung berücksichtigt.

Bei darüber hinausgehenden Abweichungen nach unten wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt. Der Veranstalter hat das Recht, den vereinbarten Preis zu mindern, soweit er nachweist, dass der Vermieter aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl Aufwendungen erspart hat.

3. Im Falle einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % kann der Veranstalter seine hierzu erforderliche Zustimmung von einer angemessenen Preisänderung sowie der Zuteilung anderer Räumlichkeiten abhängig machen, sofern dies dem Veranstalter nicht unzumutbar ist.

5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt der Vermieter diesen Abweichungen zu, so kann der Vermieter die zusätzliche Leistung angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, ihn trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vermieter. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit der Vermieter für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, ist er berechtigt, im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters zu handeln. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen an die Dritten. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Vermieters bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Vermieters gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit der Vermieter diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf der Vermieter pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Vermieters berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Hierfür kann der Vermieter eine angemessene Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Anlagen des Vermieters ungenutzt, kann er eine angemessene Ausfallvergütung berechnen.
5. Im Falle von Störungen oder Mängeln an den technischen oder sonstigen Einrichtungen des Vermieters, wird der Vermieter bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter kann Zahlungen nicht zurückbehalten, soweit der Vermieter diese Störungen nicht zu vertreten hat. Im Übrigen haftet der Vermieter nach Maßgabe nachstehender Ziff. X.

IX. Mitgebrachte Gegenstände

1. Im Rahmen der Veranstaltung mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Der Vermieter übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung. Ziff. X Sätze 2 bis 7 geltend entsprechend.
2. Mitgebrachtes Material, insbesondere Dekorationsmaterial, hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der Vermieter ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis trotz Aufforderung des Vermieters nicht oder nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, so ist der Vermieter berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Das Ausstellen und Anbringen von Gegenständen ist wegen möglicher Beschädigungen rechtzeitig vorher mit dem Vermieter abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter die unverzügliche Entfernung, darf der Vermieter die Gegenstände zu Lasten des Veranstalters entfernen und lagern. Verbleiben die Gegenstände in den Räumen und ist deren Entfernung und Lagerung dem Vermieter nicht zuzumuten, kann der Vermieter für die Dauer des Verbleibs mindestens die vereinbarte Raummiete oder die vereinbarte Pauschale berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

X. Haftung des Vermieters

Der Vermieter erfüllt seine vertraglichen Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Vermieter die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Vermieters beruhen. Einer Pflichtverletzung des Vermieters steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Vermieters auftreten, wird der Vermieter bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, den Vermieter

rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Eine Minderung wegen anfänglicher Mängel ist ausgeschlossen. Die Minderung wegen nachträglicher Mängel ist auf unstreitige oder rechtskräftig festgestellte bereicherungsrechtliche Ansprüche des Veranstalters beschränkt.

XI. Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet für Schäden am Gebäude, an den Räumen oder am Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer oder Besucher, Mitarbeiter, sonstige von ihm beauftragte oder von ihm eingeladene Dritte oder von ihm selbst verursacht werden.
2. Der Vermieter kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist Mittelzell / Insel Reichenau.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Konstanz.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Insel Reichenau, Stand Januar 2015

Hotel mein Inselglück

Sylvia Deggelmann und Nadine Staiger GbR

Abt-Berno-Str. 3, 78479 Insel Reichenau

Anfahrt & Kontaktdaten

Die Anfahrt erfolgt zunächst über die Allee.



Abb. 30: Fahrradweg auf dem Inseldamm, Insel Reichenau

Dann Folgen Sie der Straße bis zur Bezirkssparkasse. Dahinter befindet sich unser Hotel.

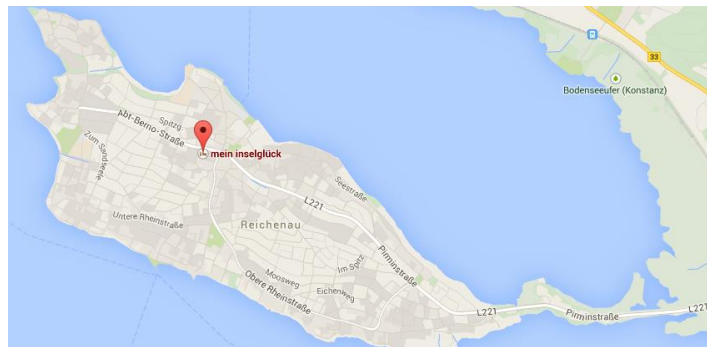


Abb. 31: Ausschnitt Google Maps Karte, Position Hotel mein inselglück

Hotel mein inselglück
Abt-Berno-Straße 3
78479 Insel Reichenau

Ansprechpartner:

Nadine & Patric Staiger

Telefon: 07534 / 99 55 96 - 0

Telefax: 07534 / 99 55 96 - 99

E-Mail: info@meininselglueck.de

Liebe Gäste,

wir danken Ihnen für Ihr Interesse und freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihre Familie Staiger und Deggelmann mit Team.